



Satzung der Kinderbetreuungseinrichtungen

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

November 2022

§ 1

- (1) Das Studierendenwerk Münster AöR mit Sitz in Münster verfolgt mit seinen Dienstleistungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Studierenden-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studierendenwerk Münster AöR Kinderbetreuungseinrichtungen. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kinderbetreuungseinrichtungen“ zusammengefasst.
- (4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden und anderen in der Ausbildung befindlichen oder nach § 53 AO hilfebedürftigen Personen mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter verfolgt.

§ 2

- (1) Das Studierendenwerk ist mit den Kinderbetreuungseinrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

- (1) Mittel der Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kinderbetreuungseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk Münster AöR nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art Kinderbetreuungseinrichtungen an das Studierendenwerk Münster AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Münster, 24. November 2022

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Fabian Bremer

Geschäftsführer
Dr. Christoph Holtwisch